

Leitfaden für die Antragstellung von BayIntAn (Stand 25.02.2026)

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau bzw. die Vertiefung der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an bayerischen staatlichen und kirchlichen Hochschulen und internationalen Forschungsinstitutionen. Gefördert werden Maßnahmen zur Anbahnung und Vertiefung von Kooperationen, die sich auf institutionell verankerte Forschungsbeziehungen fokussieren. Die Förderung umfasst Reise- und Aufenthaltskosten. BayIntAn steht allen Wissenschaftsdisziplinen offen, mindestens ein internationaler Partner muss in der Maßnahme involviert sein. Gefördert werden ausschließlich Begegnungen zwischen bayerischen Forschenden und ihren spezifischen Partnerinstitutionen.

NICHT gefördert werden:

- Aufenthalte, die primär dem Zweck der Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Forschungstätigkeiten dienen, wie quantitative und qualitative Datenerhebung, Feldstudien, Manuskriptvorbereitung, Archivarbeit, Quellenanalyse, Arbeit an Publikationen o.ä. (eine kostenneutrale Verlängerung der Reise zu diesen Zwecken ist jedoch möglich).
- Reisen, die ausschließlich zum Zweck einer anderweitig geförderten Projektdurchführung dienen
- Reisen, die überwiegend dem Zweck von Training / Schulung von Mitarbeitenden in Laboren in den Gasteinrichtungen dienen
- Reisen oder Begegnungen, die im Rahmen internationaler Konferenzen, Tagungen, Summer Schools oder vergleichbarer Veranstaltungen stattfinden
- Personal-, Publikationskosten, o.ä.
- Reisen von Studierenden, z.B. im Rahmen von Summer Schools, o.ä.
- Verbrauchsmittel
- Konferenzbesuche, Messestände
- Overheadkosten
- Telefon- und Internetkosten
- Reiseversicherungen, Auslandskrankenversicherungen
- Bewirtungskosten, Catering
- private Reisen.

Zielgebiete:

- Europa und die Welt
- Ausnahme: Werden Zielgebiete in China, Frankreich, Lateinamerika, Kalifornien oder Tschechien gewählt, muss von Antragstellenden vorab geprüft werden, ob eine Förderung

über die jeweiligen bayerischen Hochschulzentren (BayChina, BayFrance, BayLAT, BaCaTec, BTHA), möglich ist. Wenn dort keine Förderung der Maßnahme möglich ist, kann ein BayIntAn-Antrag gestellt werden. Bitte teilen Sie im BayIntAn-Antrag mit, weshalb das zuständige bayerische Hochschulzentrum die Maßnahme nicht fördert. **Andernfalls erfolgt eine Ablehnung des BayIntAn-Antrags aus formalen Gründen.**

- Projekt- und Reisezeitraum:

Geförderte Projekte müssen im Zeitraum vom 01.06.2026 bis 31.12.2026 umgesetzt werden, einschließlich Vor- und Nachbereitung. Alle im Projekt geplanten Reisen müssen innerhalb dieses Zeitraums stattfinden. Müssen Reisen während des laufenden Projekts verschoben werden, so ist dies nur innerhalb des Projekt- und Reisezeitraums möglich, siehe auch unter „Hinweise zur Projektdurchführung und Berichtspflicht“.

Antragsberechtigung:

- Promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an bayerischen staatlichen und kirchlichen Hochschulen beschäftigt sind.
- Reisende können neben den o.g. Antragsberechtigten auch am Projekt beteiligte Promovierende, weitere akademische Partner und auch ausländische Kooperationspartner sein, die nach Bayern eingeladen werden. Reisen ausländischer Partner im Ausland sind nicht förderfähig.
- Pro Stichtag und pro Person kann nur ein Antrag eingereicht werden.
- Pro Stichtag können aus einem/r Lehrstuhl/Forscherguppe maximal zwei Anträge eingereicht werden.
- Reise- und Aufenthaltskosten von in Deutschland beheimateten Personen nach Bayern und umgekehrt sind nicht förderfähig.
- Bereits durchgeführte Kooperationsmaßnahmen können nicht nachträglich beantragt und bezuschusst werden. Beginn der Maßnahme ist frühestens nach Bewilligung bzw. auf eigenes finanzielles Risiko am Tag „Einreichungsfrist + 1 Tag“ möglich.

Fördersumme:

- Pro Vorhaben kann maximal eine Fördersumme von 10.000 EUR beantragt werden. Anträge mit einem Antragsvolumen von über 10.000 EUR werden aus formalen Gründen abgelehnt. Eine ministerielle Vorgabe der Anteilsfinanzierung resultiert in pauschalen Kürzungen (≥ 10 bis 15 % der beantragten Kosten).
- Bei der Förderung handelt es sich um eine Ergänzungsfinanzierung, d.h. es müssen zusätzliche eigene Mittel (z.B. Hochschul-, Lehrstuhlmittel o. ä.) zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Das beantragte Budget wird pauschal und ggf. um Einzelmaßnahmen gekürzt. Im Falle der Bewilligung werden die Fördermittel der Letztempfängerin bzw. dem Letztempfänger erst **nach der Durchführung der Maßnahme und nach Erfüllung der Berichtspflicht** überwiesen.
- Es gelten das [Bayerische Reisekostengesetz](#), die [Bayerische Auslandsreisekostenverordnung](#) und die [Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der](#)

Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder.

- Die Höhe des maximal möglichen Zuschusses für die Flugkosten kann je nach Reiseland der Liste Reisekostenzuschuss (in Anlehnung an den DAAD) entnommen werden.
- Mittel für die Mobilität (Bahn, ÖPNV, Mietwagen, Inlandsflug, u. ä.) sind als Reisekosten zu beantragen. Hier können max. 50 EUR pro Person und Tag angesetzt werden. Diese Pauschale gilt auch für Zug zum Flug.
- Kosten für Visa sind als Reisekosten zu beantragen.
- Sonstige vorhabenbezogene Kosten können nur in Ausnahmefällen gefördert werden und bedürfen einer hinreichenden Begründung.

Anzahl der Reisen und Anzahl der Reisenden pro Antrag:

- Bei mehreren Reisen pro Vorhaben müssen die Anzahl der Reisen und die Zieleinrichtungen in sich stimmig und nachvollziehbar sein und ein Mehrwert für das Ziel der Anbahnung / Vertiefung der Kooperation ersichtlich werden.
- In der Regel werden maximal zwei Personen pro Reise gefördert. Sind weitere Personen für die Anbahnung eingeplant, braucht es eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit zusätzlicher Reisender. **Hier genügt nicht die bloße Beschreibung der Expertise der jeweiligen Person(en).**

Aufenthaltsdauer:

- Innerhalb Europas max. 10 Tage
- Außerhalb Europas max. 14 Tage

Wichtig: die maximale Aufenthaltsdauer gilt pro Antrag und pro Person. Reisen bspw. zwei Personen, können max. 10 bzw. 14 Reisetage pro Person beantragt werden. Werden zwei oder mehrere Reiseziele pro Antrag ausgewählt, gilt pro Person auch hier die maximale Anzahl von 10 bzw. 14 Reisetagen für alle Reisen zusammen.

Eine kostenneutrale Verlängerung ist für Forschungs- und Lehraktivitäten (Laborarbeiten, Datenerhebung, Ausarbeitung einer Publikation, etc.) möglich und muss inhaltlich begründet sein.

Weitere Hinweise:

- Alle Reisenden müssen zwingend im Zusammenhang mit dem Anbahnungsvorhaben, ihrem Bezug zur Hochschule / Klinik und ihrem Beitrag zur Anbahnung / Vertiefung der Kooperation beschrieben sein. Dies kann sein: die fachliche Rolle und Funktion im geplanten Kooperationsaufbau, der konkrete Beitrag während der Reise (z. B. wissenschaftliche Inhalte, methodische Expertise, organisatorische Aufgaben, Vernetzungsaktivitäten), die Notwendigkeit der persönlichen Teilnahme im Verhältnis zu den Projektzielen, der erwartete wissenschaftliche bzw. strukturelle Mehrwert für die Kooperation sowie für die beteiligten Einrichtungen, etc. Bloßes Nennen von Publikationen oder Projekten der Reisenden genügt nicht für die Genehmigung der Reise. **Fehlende Angaben führen zu einer formalen**

Ablehnung des Antrags.

- Im Kurzprofil der Person, die den Antrag stellt, können optional maßgebliche Publikationen, Patente u. ä. aufgeführt werden. Von einem Upload weiterer Dokumente ist abzusehen.
- Jedes Vorhaben benötigt eine konkrete Zielsetzung, anhand derer die beantragten Maßnahmen in Bezug auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit evaluiert werden können, um die Förderung zu rechtfertigen. Ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan (pro Reisetag), der die geplanten Maßnahmen in Bezug auf das Ziel der Anbahnung / Vertiefung der Kooperation erläutert, muss in der Projektbeschreibung enthalten sein. **Fehlende Angaben führen zu einer formalen Ablehnung des Antrags.**
- Falls die beantragte Kooperationsmaßnahme in direktem Bezug zu einer (internationalen) Ausschreibung steht, kann dies für die Bewertung von Vorteil sein.
- Werden bereits geförderte Maßnahmen in ähnlicher Form neu beantragt, muss der über die erste Förderung hinausgehende Mehrwert in Bezug auf die Kooperation zweifelsfrei nachzuvollziehen sein.
- Es besteht die Möglichkeit, Personen aus dem Ausland nach Bayern einzuladen, sofern ein spezifischer Mehrwert für den Kooperationsaufbau sowie für die Internationalisierung der bayerischen Einrichtung entsteht, der über einen Austausch im Ausland hinausgeht und bspw. mehrere Akteure zusammenbringt. **Der standortbezogene Nutzen des Empfangs von internationalen Gästen ist im Antrag nachvollziehbar darzustellen.**
- Übernachtungskosten und Tagegelder werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt (Art.8, BayRKG): Übernachtungskosten können bis maximal 120 EUR/Nacht (für Städte mit mehr als 300.000 Einwohnenden, ansonsten 90 EUR/Nacht) und Tagegelder können für 21,50 EUR/Tag beantragt werden. Auch hier müssen die Vorgaben Anzahl der Reisenden pro Antrag und der o.g. Aufenthaltsdauer berücksichtigt werden.
- Gegenbesuche aus Ländern, die nicht auf der DAC-Liste stehen, können nur dann gefördert werden, wenn im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit bereits eine konkrete Drittmittelantragstellung jenseits eines bayerischen Förderprogramms vorgesehen ist. Zum Zeitpunkt des BayIntAn-Antrags muss hierfür eine eindeutig benannte Förderausschreibung („Call for Proposals“) vorliegen. Gegenbesuche, die ausschließlich der allgemeinen Sondierung möglicher Förderprogramme dienen, sind nicht förderfähig.

Besondere Hinweise:

- Bitte nehmen Sie vor der elektronischen Einreichung des Antrags Kontakt mit Ihrem EU- bzw. Forschungsförderreferat auf. Im Antrag muss Name und E-Mail-Adresse der / des verantwortlichen Programmbeauftragten der bayerischen Hochschule / Klinik eingetragen werden (in OASys unter Punkt 6 „Hochschulvertretung“).

- Für Fragen in Zusammenhang mit der Internationalisierungsstrategie Ihrer Hochschule wenden Sie sich bitte auch an das Forschungsreferat bzw. an die Abteilung für Forschungsförderung und Drittmittel.
- Der Antrag muss vor der elektronischen Übermittlung von der antragstellenden Person unterschrieben werden. Elektronisch unterschriebene Dokumente (z.B. über Adobe mit Zertifikat) sind auch gültig. Das unterschriebene Dokument muss dann als Anhang hochgeladen werden (in OASys unter Punkt 7 „Dateiverwaltung“). Erst danach kann der Antrag elektronisch übermittelt werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post ist nicht mehr notwendig und nicht gewünscht.
- Elektronisch eingereichte Anträge können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr geändert werden.

Hinweise zur Projektdurchführung und Berichtspflicht:

- Die Berichtspflicht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis für die verbrauchten Mittel. Diese beiden Nachweise sind innerhalb von drei Monaten nach Projektende rechtsverbindlich über OASys einzureichen. Weitere Informationen zur Mittelanforderung finden Sie im [Merkblatt zur Mittelanforderung](#).
- Treten bei bewilligten Maßnahmen Ereignisse ein, die die ursprüngliche Reiseplanung gravierend verändern (z.B. Änderungen bei Reisenden und Reisezielen, Wegfall eines Partners, etc.) bitten wir um unverzügliche Kontaktaufnahme. Dies gilt auch, wenn eine bewilligte Maßnahme nicht stattfinden kann.